VERORDNUNG (EWG) Nr. 2770/82 DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 1982

zur Festsetzung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1842/71 des Rates vom 21. Juni 1971 (1), insbesondere auf Artikel 1,

nach Konsultationen in dem mit Artikel 3 dieser Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhren von Textilwaren aus den Lieferländern auf den Markt der Gemeinschaft haben im Laufe der letzten Jahre zu einer Zerrüttung des Marktes geführt und den Herstellern in der Gemeinschaft einen schweren Schaden zugefügt, der sich in Betriebsstillegungen und beträchtlichen Arbeitsplatzeinbußen äußert.

Angesichts dieser Lage sind die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in den meisten Lieferländern mit niedrigen Gestehungspreisen gegenwärtig im Rahmen bilateraler Abkommen oder autonomer Regelungen in der Gemeinschaft einer Genehmigungspflicht und einer Höchstmengenregelung unterworfen.

Die Einfuhren in die Gemeinschaft von T-Shirts mit Ursprung in der Türkei haben in den ersten vier Monaten des Jahres 1982 bereits 93 % der Einfuhren des Jahres 1981 erreicht, was einer Erhöhung von 103 % im Vergleich zu dem gleichen Zeitraum 1981 entspricht.

Der in den vergangenen Monaten extrem rasche Anstieg der Einfuhren von T-Shirts mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft hat zur Verschärfung der kumulativen Zerrüttung dieses Marktes beigetragen.

Infolge dieser Situation wurden die Einfuhren von T-Shirts mit Ursprung in der Türkei durch die Verordnung (EWG) Nr. 2069/82 vom 28. Juli 1982 (2) bis zum 15. Oktober 1982 ausgesetzt.

Die Einfuhren in die Gemeinschaft von T-Shirts mit Ursprung in der Türkei haben in den ersten sechs Monaten des Jahres 1982 bereits 146 % der Einfuhren des Jahres 1981 erreicht, was einer Erhöhung von 223 % im Vergleich zu dem gleichen Zeitraum 1981 entspricht.

Um einen für die Hersteller nicht wiedergutzumachenden Schaden zu verhindern erscheint es in dieser Situation erforderlich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen fortzusetzen, indem diese Einfuhren einer mengenmäßigen Beschränkung bis zum Ende des Jahres 1982 unterworfen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Einfuhr der im Anhang aufgeführten Textilwaren der Kategorie 4 mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft wird bis zum 31. Dezember 1982 mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen, die im gleichen Anhang aufgeführt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Waren, die vor Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 2069/82 versandt worden sind und sich auf dem Transport nach der Gemeinschaft befinden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1982

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 192 vom 26. 8. 1971, S. 14.

(2) ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 27.

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1982)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 16. Oktober bis 31. Dezember 1982
4	60.04 B I II a) b) c) IV b) 1 aa) dd) 2 ee) d) 1 aa) dd) 2 dd)	60.04-19 ; 20 ; 22 ; 23 ; 24 ; 26 ; 41 ; 50 ; 58 ; 71 ; 79 ; 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen ; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen, andere als Säuglingskleidung	Türkei	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	1 000 Stück	1 110 22 19 12 30 1 4 2 1 200